

Hauptausschuss

Vorsitzende, Frau Cassuhn

**Hauptausschuss am 20.03.2023:
Anträge zu den TOPS 11 und 12**

Die Abwahl des 1. / 2. Stellvertreters des Stadtratsvorsitzenden sind nach den Vorlagen 482/2019-2024 und 483/2019-2024 rechtsfehlerhaft und somit unzulässig

Begründung: :

- (1) Die Stellvertretenden Vorsitzenden sind zu dieser Aufgabe nicht verpflichtend gem. § 30 (1) KVG LSA herangezogenen worden, sondern haben dies freiwillig im Rahmen einer Wahl übernommen, es ist in diese Funktion weder eine Berufung erfolgt noch ist eine Verpflichtung gem. § 30 (3) vorgenommen worden.
- (2) Die Stellvertreter des Vorsitzenden haben mit Datum 17.2.2023 von ihrem Recht gebrauch gemacht, von ihrer politischen Wahlfunktion zurückzutreten. Der Stadtrat sollte das zur Kenntnis nehmen. Soweit dennoch eine Zustimmung erforderlich sein sollte, kann dies dann durch einen Feststellungsbeschluss erfolgen.
- (3) Ein zusätzliches Abwahlverfahren ist nicht rechtskonform und wäre ohnehin unwirksam.

Der m. E. irrelavente Verweis der Bürgermeisterin auf das Kommunalverfassungsgesetz stellt hier eine offensichtliche rechtsmißbräuchliche Anwendung des § 36 KVG LSA sowie des § 4 der Hauptsatzung dar, die auf eine reguläre Abwahl durch die Vertretung abstellt. Dies ist hier jedoch nicht der Fall.

Die Vorlagen und der Schriftverkehr weisen darüberhinaus weitere Mängel auf:

- a) es liegt kein sachlich begründeter Abwahantrag vor, damit fehlt die notwendige Voraussetzung
- b) nicht existierende „Beschlüsse“ (002/2019-2024....) können nicht aufgehoben werden: die Stellvertreter

wurden ordnungsgemäß wie vorgeschrieben
gewählt, ordnungsgemäß durchgeführte Wahlen
kann man nicht nachträglich aufheben.

- c) In der Sachdarstellung wird auf die sofort
wirksamen Rücktrittserklärungen verwiesen
widersprüchlich: gleichzeitig Abwahl ?

Mit Schreiben vom 23.2.2023 droht die Bürgermeisterin offenbar
dem Stadtrat - ihren Dienstvorgesetzten - bei Nichtbefolgung mit
Zwangsverpflichtungen von Stadtratsmitgliedern und in deren
Folge mit Zwangsmaßnahmen. Das liegt eindeutig außerhalb der
Zuständigkeit der Bürgermeisterin. Das ist eine neue Qualität der
politischen Auseinandersetzung.

Es wird jeweils folgender Antrag gestellt:

**„Der Stadtrat nimmt den Rücktritt des Stellvertretenen Stadtratsvorsitzenden,
Herrn zum 17.2. 2023 mit Bedauern zur Kenntnis und stellt diesen fest. Er
bedankt sich gleichzeitig für die geleistete Arbeit.
Dem unbegründeten und ohnehin unzulässigen Abwahlverfahren wird nicht
zugestimmt“**

K. Mewes
Fraktionsvorsitzender